



Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VS-EWS) des Marktes Wellheim

vom 31.07.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wellheim (in folgenden „die Gemeinde“) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Sanierung des RÜB 1 mit RÜ 2 an der Kläranlage in Wellheim mit Verlängerung des Regenüberlaufbeckens RÜB 1 um ca. 3 m nach Osten, sowie bauliche Sanierung der Wände und Decken gem. den Planungen und der Kostenberechnung des Ingenieurbüros BBI Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Ingolstadt vom 22.01.2015.
- Sanierung des RÜB 9 an der Kehre, hier bauliche Sanierung des Beckens durch Beseitigung der Risse, Beschichtung und Verbesserung des Zu-/Ablaufs gem. den Planungen und der Kostenberechnung des Ingenieurbüros BBI Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Ingolstadt vom 22.01.2015.
- Neubau der Retentionsbodenfilterbecken RÜB 7 in Biesenhard und RÜB 8 in Gammersfeld gem. den Planungen und der Kostenberechnung des Ingenieurbüros BBI Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Ingolstadt vom 22.01.2015.

(2) Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

Regenüberlaufbecken RÜB 1 mit RÜ 2 (Wellheim)

Bei der Sanierung des Regenüberlaufbeckens RÜB 1 mit dem Überlauf RÜ 2 an der Kläranlage in Wellheim, soll u.a. die bisherige Entlastungsleitung in die Schutter im RÜ 2 verschlossen und durch einen neuen Ableitungskanal DN 1000 in das RÜB 1 ersetzt werden. Weiter sollen die Schwelle im RÜ 2 abgesenkt und die Wände und Decken mit einer Spezialbeschichtung saniert werden. Durch eine Aufweitung des Kanals vom Hebewerk von DN 400 auf DN 500 wird der Abfluss verbessert. Der Ablauf des RÜB 1 wird durch einen zusätzlichen Ableitungskanal DN 600 verbessert. Durch diese Maßnahmen sollen der bestehende Unterhaltsstau beseitigt, die Einbindung und Ableitung der Abwassermengen aus dem RÜ 2, sowie die Zulaufverhältnisse verbessert und das Reinigungsverhalten ertüchtigt werden. Das Betonbecken RÜB 1 wird mittels einer nahtlosen, fugenfreien und UV- beständigen Polyurea-Beschichtung, die im Sprühverfahren aufgetragen wird (System Spectra Shield), saniert.

Regenüberlaufbecken RÜB 9 (Konstein)

Im offenen Becken wurden bei der Bauwerksuntersuchung durch die KIWA (27.04.2011) zahlreiche Beschädigungen an den Betonflächen des Beckens festgestellt, wodurch die Beckenwände und die Bodenfläche zu sanieren sind. Die Sanierung erfolgt mittels einer nahtlosen, fugenfreien und UV- beständigen Polyurea-Beschichtung, die im Sprühverfahren aufgetragen wird (System Spectra Shield) In Bemessungstechnischer Hinsicht muss der Beckenüberlauf verlängert werden. Von dort fließt das Wasser über einen Sammelschacht in den Ableitungskanal DN 500 zur Schutter.

Neben einer Tauchwand wird ein mechanischer Rechen zur Rückhaltung von Grobstoffen beim Beckenüberlauf installiert. Eine automatische Reinigung des Beckens ist aufgrund der Bauwerksgeometrie auch zukünftig nicht möglich. Zur Reinigung dieses Durchlaufbeckens ist jedoch eine örtlich permanent vorhandene Einrichtung in Form von Spülwasserkanonen vorgesehen. Das Wasser für die Spülwasserkanonen wird aus einem Sickerschacht am östlichen Beckenrand gewonnen und über eine PE- Rohrleitung DN 160 zu den Reinigungseinrichtungen mittels einer Unterwasserpumpe gefördert.

Regenüberlaufbecken RÜB 7 (Wellheim):

Bei Becken RÜB 7 muss nach der Entlastungsschwelle ein Retentionsbodenfilter nachgeschaltet werden. Für solche kombinierte Behandlungsanlagen ist ein gut funktionierender Rechen vor dem bewachsenen „Sandfilter“ vorgesehen, damit Grobstoffe die Oberfläche nicht beeinträchtigen, bzw. verschmutzen. Über einen Verteilerschacht gelangt das Wasser vom Beckenüberlauf über eine Stahlbetonrohrleitung DN 1000 in das Retentionsfilterbecken. Eine Umgehungsleitung DN 1000 aus Stahlbeton ist für die Anwachsphase und etwaiger Unterhaltsmaßnahmen erforderlich. Die eigentliche weitergehende Reinigung erfolgt über die Filtersande. Daran haften Bakterien, die die Abwasserinhaltsstoffe weiter abbauen. Das Schilf sorgt in erster Linie für eine Durchlüftung des Bodens über die Wurzeln und schützt gleichzeitig über das jährlich absterbende Streu, das auf der Oberfläche verbleibt, vor ungewollter Kolmation. Nach Durchdringen des Bodenfilters wird das Wasser über Drainsauger-Leitungen DN 150 gefasst und über einen Drosselschacht kontrolliert mit 6 l/s in die Ablaufleitung zur Doline abgegeben. In messtechnischer Hinsicht sind die Überfallwassermengen automatisch zu dokumentieren. Das Betonbecken RÜB 7 wird mittels einer nahtlosen, fugenfreien und UV- beständigen Polyurea-Beschichtung, die im Sprühverfahren aufgetragen wird (System Spectra Shield), saniert.

Regenüberlaufbecken RÜB 8 (Gammersfeld):

Bei Becken RÜB 8 wird nach der Entlastungsschwelle ein Retentionsbodenfilter nachgeschaltet. Der vorhandene Bodenfilter entsprach nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Ausbildung eines Retentionsbodenfilters und muss dementsprechend saniert werden. Im Beckenüberlauf wird neu ein gut funktionierender Rechen vor dem bewachsenen „Sandfilter“ eingebaut, damit Grobstoffe die Oberfläche nicht beeinträchtigen, bzw. verschmutzen. Über einen Verteilerschacht gelangt das Wasser vom Beckenüberlauf über eine Stahlbetonrohrleitung DN 500 in das Retentionsfilterbecken. Eine Umgehungsleitung DN 500 aus Stahlbeton ist für die Anwachsphase und etwaiger Unterhaltsmaßnahmen erforderlich. Die eigentliche weitergehende Reinigung erfolgt über die Filtersande. Daran haften Bakterien, die die Abwasserinhaltsstoffe weiter abbauen. Das Schilf sorgt in erster Linie für eine Durchlüftung des Bodens über die Wurzeln und schützt gleichzeitig über das jährlich absterbende Streu, das auf der Oberfläche verbleibt, vor ungewollter Kolmation. Nach Durchdringen des Bodenfilters wird das Wasser über Drainsauger-Leitungen DN 150 gefasst und über einen Drosselschacht kontrolliert mit 3,5 l/s in die Ablaufleitung zum Sumpfenlohgraben abgegeben. In messtechnischer Hinsicht sind die Überfallwassermengen automatisch zu dokumentieren.

(3) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Planunterlagen sind Anlagen dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasseranfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Soweit nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird nur die Geschossfläche zu Beiträgen herangezogen. ³Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.702.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,56 €**
- b) pro m² Geschossfläche **2,70 €**

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7
Fälligkeit**

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a
Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, den 31.07.2015
MARKT WELLHEIM



Robert Husterer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VS-EWS) des Marktes Wellheim vom 31.07.2015 wurde am 31.07.2015 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden: am 03.08.2015 angeheftet und am 21.08.2015 wieder abgenommen

Wellheim, 24.08.2015



Robert Husterer
1. Bürgermeister

